DZ BANK
Die Initiativbank

Emissionsrecht der DZ BANK im Detail

Das Emissionsrecht der DZ BANK stammt aus dem Jahre 1957.

Die DZ BANK (vormals DG BANK) wurde 1998 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die neue Rechtsform ist Ausdruck für die Reife und die Stabilität der genossenschaftlichen Organisation sowie des kreditgenossenschaftlichen FinanzVerbundes und bestätigt die Geltung der DZ BANK in der deutschen Finanzwirtschaft.

Für die DZ BANK gelten über das deutsche Aktienrecht hinaus einige Besonderheiten.

Diese sind im „DG BANK Umwandlungsgesetz" (das Umwandlungsgesetz) und in der Satzung der DZ BANK AG geregelt.

Auch als Aktiengesellschaft hat die DZ BANK eine Förderaufgabe und dient als Zentralkreditinstitut dem gesamten Genossenschaftswesen. Ein wesentlicher Bestandteil ist hierbei die Förderung der genossenschaftlichen Kreditinstitute. Damit die DZ BANK ihre Funktion als Zentralkreditinstitut der Genossenschaftsbanken erfüllen kann, regelt das Umwandlungsgesetz sowie die Satzung im Detail die Rolle und die Rechte der DZ BANK.

Das Emissionsrecht der DZ BANK ist in dem Umwandlungsgesetz verankert. Um zu sichern, dass DZ BANK BRIEFE ein Wertpapier auf Pfandbriefniveau sind, verweist das Umwandlungsgesetz direkt auf das Pfandbriefgesetz.

§ 9 des Umwandlungsgesetzes regelt die "Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen" mit folgender Maßgabe: DZ BANK BRIEFE können bis zum 15-fachen des haftenden Eigenkapitals begeben werden (§ 9 Absatz 1).

Der Gesamtbetrag der ausgegebenen DZ BANK BRIEFE muss in Höhe des Nennwerts und der Zinsen jederzeit gedeckt sein (§ 9 Absatz 2). Als ordentliche Deckungswerte sind unter anderem zulässig:

- Deckungswerte nach dem Pfandbriefgesetz
- Darlehensforderungen mit sicheren Grundpfandrechten
- Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz.

Neben der ordentlichen Deckung ist auch eine Ersatzdeckung in Form von Guthaben bei der Deutschen Bundesbank oder geeigneten Kreditinstituten möglich (§ 9 Absatz 3). Diese darf aber 10 Prozent des Umlaufs der DZ BANK BRIEFE nicht übersteigen.

Alle Deckungswerte werden in ein gemeinsames Deckungsregister eingetragen (§ 9 Absatz 4). Zusätzlich schreibt § 9 Absatz 5 des Umwandlungsgesetzes (unter Verweis auf das Pfandbriefgesetz) vor, dass ein unabhängiger Treuhänder über die ordnungsgemäße Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der Anleihebedingungen wacht. Dieser achtet darauf, dass die Vermögenswerte in der Deckungsmasse von den übrigen Vermögenswerten der DZ BANK strikt getrennt werden und die Verbindlichkeiten jederzeit nach Zinsen und Kapital gedeckt sind. Er wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt. Ohne die Zustimmung des Treuhänders erfolgt keine Ein- oder Ausbuchung auf dem Sperrdepot der Deckungsmasse. Er nimmt seine Kontrollaufgaben in regelmäßig kurzen Zeitabständen persönlich im Haus der DZ BANK wahr.

§ 10 des Umwandlungsgesetzes verknüpft das Recht der DZ BANK zur "Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen" mit folgenden Bedingungen:

Das Emissionsrecht besteht solange, wie

- mehr als die Hälfte des Grundkapitals von genossenschaftlichen Unternehmen gehalten wird
- die DZ BANK satzungsgemäß den Auftrag zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens erfüllt, insbesondere zur Förderung der genossenschaftlichen Primärbanken und Zentralbanken.

§ 11 regelt, unter Verweis auf die entsprechenden Vorschriften im Pfandbriefgesetz, die Stellung der Gläubiger und die Behandlung der DZ BANK BRIEFE im Insolvenzfall. Die Deckungsmasse hat wie bei den Pfandbriefbanken den gesetzlichen Status eines Sondervermögens. Die im Deckungsregister eingetragenen Werte fallen nicht in die Insolvenzmasse.

Weitere Informationen und Kontakt

Die aktuelle Übersicht aller Ratings der DZ BANK sowie die detaillierten Berichte von Standard & Poor's mit ausführlichen Passagen zu den DZ BANK BRIEFEN sind unter den folgenden Links auf der Website der DZ BANK abrufbar:

www.dzbank.de → Unser Profil → Investor Relations→ Ratings

Bei Fragen helfen Ihnen gerne weiter:

Andreas Schmitt	Frank Weber	Johannes Revermann
andreas.schmitt@dzbank.de	frank.weber@dzbank.de	johannes.revermann@dzbank.de
Tel. +49-69-7447- 3580	Tel. +49-69-7447- 3635	Tel. +49-69-7447- 3671
Fax +49-69-7447-90408	Fax +49-69-7447-90408	Fax +49-69-7447-90408

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Group Treasury / GTSG

Platz der Republik

60265 Frankfurt am Main